

3003 Bern, 26. März 2007

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

Plangenehmigung  
Bau, Installation und Anschluss eines Sichtwei-  
tensensors mit Hintergrundhelligkeitssensor und  
Wolkenhöhenmesser

**Gesuch der  
Airport Altenrhein AG**

## **Verfügung**

---

# I. Sachverhalt

## 1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Mit Gesuch vom 12. Januar 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellte die Airport Altenrhein AG (AAAG), in Absprache mit dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz (Bauherr), das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau, die Installation und den Anschluss eines Sichtweitensensors mit Hintergrundhelligkeitssensor und eines Wolkenhöhenmessers.

### 1.2 Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst den Bau, die Installation und den Anschluss des Sensors Vaisala FS11 mit Hintergrundhelligkeitssensor LM21 und eines Wolkenhöhenmessers CL31.

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben der AAAG vom 12. Januar 2007, ein Begründungsschreiben, einen Baueingabeplan Situation 1:2000, Plan Nr. 2100-01-01 vom 17. August 2006, der AEROPLAN Seiterle Engineering AG, 8153 Rümlang, einen Ergebnisbericht der Erhebung vom 3. November 2005 betreffend meteorologische Infrastruktur für das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein sowie einen Produktebeschrieb.

### 1.3 Projektbegründung

Das Gesuch wird damit begründet, dass im Rahmen des Projekts meteorologische Infrastruktur Regionalflughäfen Massnahmen eingeleitet werden, welche auf den Regionalflughäfen die Flugsicherheit im Bereich Meteorologie nach internationalen und nationalen Vorgaben gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden eine Bestandesaufnahme erstellt sowie eine Absichtserklärung der AAAG, der Aeronautical Information Management (AIM) Regulation des BAZL sowie der MeteoSchweiz unterzeichnet. Diese Absichtserklärung beinhaltet auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, welches Linienflugverkehr aufweist, den Bau, die Installation sowie den Anschluss des flugmeteorologisch wichtigen Sichtweitensensors verbunden mit einem Hintergrundhelligkeitssensor sowie einem Wolkenhöhenmesser.

1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. Verfahren

2.1 Am 18. Januar 2007 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu.

2.2 Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 28. Februar 2007
- Einwohnergemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. Februar 2007

Da bei diesem Vorhaben nur unbedeutende Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet.

2.3 Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

## II. Erwägungen

### 1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und deren Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### 2. Materielles

#### 2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrt-spezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

#### 2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

#### 2.3 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugfeldareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen.

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

#### 2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, Sektion Flugsicherung festgestellt, dass keine Einwände gegen die Erstellung dieser Anlage vorliegen, soweit nachfolgende Daten und Auflagen eingehalten werden:

##### a) Eigentümer:

Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, CH-9423 Altenrhein

##### b) Technische Daten:

- Standort Mast: 759'525.0 / 261'518.0
- Höhe über Meer: 401 m

- Grösste Bodendistanz: 3 m

c) Auflagen:

- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisleuchte auf der Spitze (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Das Feuer ist mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
- Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse 14 Tage im Voraus schriftlich zu melden.
- Der Vollzug der Markierung ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, spätestens 14 Tage nach Baubeginn unter Beilage von Fotos schriftlich zu bestätigen.
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Befeuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls ist dieser per Tel./FAX zu melden. Trifft letzteres zu, ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.
- Der Abbruch, der Umbau oder die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung der bewilligten Anlage sind dem BAZL zuhanden der Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse unbedingt schriftlich zu melden.

## 2.5 Bauliche Anforderungen

Der Gemeinderat Thal stimmt dem Bauvorhaben gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. Februar 2007 ohne Auflagen zu.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem Amt für Raumplanung des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Thal zu melden.

## 2.6 Betriebliche Anforderungen

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

## 2.7 Umweltschutz

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen teilt in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2007 mit, dass im Verdachtsflächenkataster der Gemeinde Thal im fraglichen Gebiet der Betriebsstandort Nr. 3237B0158 als Verdachtsfläche der Massnahmenklasse T enthalten sei. Die Zuständigkeit liege beim Bundesamt für Zivilluftfahrt. Aus kantonaler Sicht könne das Bauvorhaben genehmigt werden.

### 2.7.1 Belastete Standorte/Altlasten

Gemäss Kataster der belasteten Standorte des BAZL liegt im betreffenden Gebiet kein Eintrag vor. Sollte bei Aushubarbeiten entgegen den heutigen Kenntnissen jedoch belastetes Material zum Vorschein kommen, so muss dieses durch den Bauherr ordnungsgemäss entsorgt werden.

## 2.8 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

### **3. Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 40 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

### **4. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

### III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der AAAG vom 12. Januar 2007 betreffend den Bau, die Installation und den Anschluss eines Sichtweitensensors mit Hintergrundhelligkeitssensor und einem Wolkenhöhenmesser wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wie folgt bewilligt:

#### 1. Gegenstand:

Bau, Installation und Anschluss eines Sichtweitensensors (RVR) mit Hintergrundhelligkeitssensor und einem Wolkenhöhenmesser.

#### Standort:

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 1898, Gemeinde Thal

#### Massgebende Pläne:

- Situation 1:2000, Plan Nr. 2100-01-01 vom 17. August 2006, AEROPLAN Seiterle Engineering, 8153 Rümlang
- Produktebeschrieb Sichtweitensensor FS11 für RVR, VAISALA, Helsinki
- Produktebeschrieb Hintergrundhelligkeitssensor LM21, VAISALA, Helsinki
- Produktebeschrieb Wolkenhöhenmesser CL31, VAISALA, Helsinki

#### 2. Auflagen

- 2.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 2.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 2.4 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie der Bauabteilung der Gemeinde Thal zu melden.
- 2.5 Die Befuerung des Mastes RVR Sensor ist wie folgt vorzunehmen:
  - Befuerung mit Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
  - Das Feuer ist mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
  - Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, spätestens 14 Tage nach Baubeginn unter Beilage von Fotos schriftlich zu bestätigen.
  - Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Befuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls ist dieser per Tel./FAX zu melden. Trifft letzteres zu, ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.
  - Der Abbruch, der Umbau oder die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung der bewilligten Anlage sind dem BAZL zuhanden der Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse unbedingt schriftlich zu melden.

### 3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

### 4. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 1. April 2007 bis und mit 15. April 2007.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Reto Bucher  
Sektion Sachplan und Anlagen

#### **Eröffnung eingeschrieben an:**

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

#### **Zur Kenntnis an:**

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, Krähenbühlstrasse 58, 8044 Zürich
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch))
- AEROPLAN Seiterle Engineering AG, Oberglattstrasse 13, 8153 Rümlang